

Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG)

(vom 12. März 2000)¹⁾

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation des Kantonsspitals Uri.

Artikel 2 Rechtsform

Das Kantonsspital Uri (Kantonsspital) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist Altdorf.

Artikel 3 Aufgaben

1 Als Akutspital der erweiterten Grundversorgung hat das Kantonsspital für die Urner Bevölkerung:

- a) die stationäre erweiterte medizinische Grundversorgung sicherzustellen;
- b) ambulante und teilstationäre Patientinnen und Patienten zu betreuen;
- c) eine ständige Notfallversorgung sicherzustellen;
- d) im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

2 Das Nähere regelt der Leistungsauftrag nach diesem Gesetz.

Artikel 4 Betriebsführung

Das Kantonsspital erfüllt seine Aufgaben wirksam, zweckmässig, rechtmässig und wirtschaftlich. Die Wirksamkeit der Behandlungsmethoden muss wissenschaftlich nachgewiesen sein.

¹⁾ AB vom 4. Februar 2000.

²⁾ RB 1.1101

20. **3221**

(Nov. 2000)

Artikel 5 Unternehmerische Tätigkeit

1 Soweit es sich mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz verträgt, ist das Kantonsspital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

2 Es kann namentlich:

- a) seine Dienstleistungen ausserkantonalen Institutionen und Einzelpersonen anbieten;
- b) mit Dritten zusammenarbeiten;
- c) sich mit Dritten zu Organisationseinheiten zusammenschliessen und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- d) sich an Unternehmungen beteiligen.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Abschnitt: **Grundsatz**

Artikel 6

Im Rahmen dieses Gesetzes bestimmt das Kantonsspital seine Organisation und Betriebsführung.

2. Abschnitt: **Politische Behörden**

Artikel 7 Landrat

Der Landrat:

- a) genehmigt den Grobleistungsauftrag für das Kantonsspital;
- b) bewilligt mit dem Staatsvoranschlag einen Globalkredit für das Kantonsspital zur Erfüllung des Leistungsauftrags;
- c) nimmt den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung des Kantonsspitals zur Kenntnis;
- d) beschliesst im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen bauliche Vorhaben und technische Einrichtungen, soweit diese nicht Bestandteil des Globalkredits sind.

Artikel 8 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a) vereinbart mit dem Kantonsspital, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat, den Grobleistungsauftrag für das Kantonsspital;
- b) genehmigt den Detailleistungsauftrag;
- c) unterbreitet dem Landrat mit dem Staatsvoranschlag einen Globalkredit für das Kantonsspital zur Erfüllung des Leistungsauftrages;

- d) bringt dem Landrat den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung des Kantonsspitals zur Kenntnis;
- e) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Spitalrates und setzt deren Entschädigung fest. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat den Spitalrat oder einzelne Mitglieder während der Amtsdauer abwählen;
- f) wählt die Revisionsstelle.

Artikel 9 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion¹⁾:

- a) unterstützt den Regierungsrat bei der Vereinbarung des Grobleistungsauftrages;
- b) vereinbart mit dem Kantonsspital, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, den Detailleistungsauftrag;
- c) prüft das vom Kantonsspital erarbeitete Globalbudget;
- d) erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den vom Kanton beim Kantonsspital bestellten Leistungen, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Abschnitt: **Organe des Kantonsspitals**

Artikel 10 Spitalrat a) Zusammensetzung

1 Der Spitalrat besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern. Diese sollen insgesamt unternehmerische und medizinische Fähigkeiten haben.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Artikel 11 b) Aufgaben

1 Der Spitalrat ist das oberste Organ des Kantonsspitals. Er ist verantwortlich für dessen Gesamtleitung und strategische Führung.

2 Der Spitalrat hat insbesondere:

- a) die Verantwortung dafür zu tragen, dass der Leistungsauftrag erfüllt und der bewilligte Globalkredit eingehalten wird;
- b) zuhanden der politischen Behörden den Rechenschaftsbericht und die nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Jahresrechnung zu verabschieden;
- c) bei der Erarbeitung des Detailleistungsauftrags und des Globalbudgets mitzuwirken;
- d) im Rahmen des Gesetzes die Organisation, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Kantonsspital zu bestimmen;

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

20. 3221

(Nov. 2000)

- e) im Rahmen des Bundesrechts¹⁾ Tarifverträge mit den Versicherern abzuschliessen;
- f) die Spitalleitung, die Spitaldirektorin bzw. den Spitaldirektor zu wählen;
- g) die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Spitalpersonals zu bestimmen;
- h) die Chefärztinnen und Chefärzte sowie das übrige Spitalpersonal zu wählen;
- i) über die Zusammenarbeit mit Dritten zu befinden;
- k) alle Aufgaben zu erfüllen, die mit dem Betrieb des Kantonsspitals zusammenhängen und die weder dem Kanton vorbehalten noch der Spitalleitung oder der Spitaldirektion zugewiesen sind.

3 Der Spitalrat kann Mitglieder der Spitalleitung oder der Spitaldirektion beratend zu seinen Sitzungen beiziehen. Er kann Aufgaben ganz oder teilweise der Spitalleitung oder der Spitaldirektion delegieren, unter Wahrung seiner Gesamtverantwortung für das Kantonsspital.

4 Der Spitalrat erlässt hierfür die erforderlichen Reglemente.

Artikel 12 Spitalleitung a) Zusammensetzung

1 Der Spitalrat bestimmt die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Spitalleitung. Er berücksichtigt dabei namentlich die Bereiche Medizin, Pflege und Verwaltung.

2 Die Spitaldirektorin bzw. der Spitaldirektor führt den Vorsitz.

Artikel 13 b) Aufgaben

Die Spitalleitung erfüllt die Aufgaben, die der Spitalrat ihr allgemein oder im Einzelfall zuweist.

Artikel 14 Spitaldirektion

1 Die Spitaldirektion ist das geschäftsführende Organ des Kantonsspitals. Sie vertritt das Spital nach aussen.

2 Soweit der Spitalrat nichts anderes bestimmt, hat die Spitaldirektion:

- a) den Spitalrat bei der Einhaltung und Umsetzung des Leistungsauftrages und des Globalkredits zu unterstützen;
- b) dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und zweckmässig eingesetzt werden;
- c) die Qualitätssicherung und das spitalinterne Controlling sicherzustellen;
- d) die zentralen personellen, administrativen, wirtschaftlichen und technischen Dienste des Kantonsspitals zu leiten;
- e) die Arbeit des Spitalrates und der Spitalleitung vorzubereiten, zu unterstützen und deren Beschlüsse zu vollziehen.

¹⁾ SR 832.10; 832.101

Artikel 15 Revisionsstelle

- ¹ Die gewählte Revisionsstelle hat ihre Aufgabe nach anerkannten revisions-technischen Grundsätzen zu erfüllen.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Kantonsspitals. Sie erstattet darüber dem Spitalrat und der zuständigen Direktion¹⁾ jährlich einen Revisionsbericht.

3. Kapitel: **LEISTUNGSaufTRAG UND GLOBALKREDIT**

1. Abschnitt: **Leistungsauftrag und Controlling**

Artikel 16 Grobleistungsauftrag

- ¹ Der Kanton erteilt dem Kantonsspital einen Grobleistungsauftrag. Dieser:
 - a) umfasst und verdeutlicht die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die das Kantonsspital nach Artikel 3 dieses Gesetzes zu erbringen hat;
 - b) bestimmt, welche zusätzlichen Leistungen der Kanton beim Kantonsspital bestellt.
- ² Der Grobleistungsauftrag gilt in der Regel für die Dauer von vier Jahren.

Artikel 17 Detailleistungsauftrag

Der Detailleistungsauftrag verfeinert den Grobleistungsauftrag. Er bestimmt die Leistungen, die der Kanton beim Kantonsspital für das kommende Jahr bestellt und äussert sich auch zu den mutmasslichen exogenen Einflüssen.

Artikel 18 Controlling

- ¹ Die zuständige Direktion¹⁾ hat die Einhaltung des vereinbarten Leistungsauftrages zuhanden des Regierungsrates bzw. des Landrates zu begleiten, zu überwachen und auszuwerten.
- ² Sie kann das Controlling selber vornehmen oder Dritte damit beauftragen.
- ³ Das Kantonsspital ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das Controlling vorzulegen.

2. Abschnitt: **Globalkredit**

Artikel 19 Grundsatz

- ¹ Der Landrat gewährt dem Kantonsspital mit dem Staatsvoranschlag einen Globalkredit, um die ungedeckten Kosten aus dem Leistungsauftrag abzugelten.
- ² Der Globalkredit gilt als Voranschlagskredit.

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

20. 3221

(Nov. 2000)

Artikel 20 Kreditübertretung und Betriebsgewinne

1 Reicht der Globalkredit nicht aus, um eine ausgeglichene Spitalrechnung zu erreichen, wird der Fehlbetrag:

- a) zulasten der Staatsrechnung übernommen, sofern die Kreditübertretung nachweisbar auf Einflüsse zurückzuführen ist, die das Kantonsspital nicht beeinflussen konnte (exogene Einflüsse);
- b) auf die neue Rechnung des Kantonsspitals übertragen, sofern dieses die Kreditübertretung hätte vermeiden können (endogene Einflüsse).

2 Wird der Globalkredit nicht voll beansprucht, fällt der Betriebsgewinn in die Staatskasse, soweit er auf exogene Einflüsse zurückzuführen ist. Ist er auf endogene Einflüsse zurückzuführen, wird der Betriebsgewinn je zur Hälfte dem Kanton und dem Kantonsspital zugeteilt.

3 Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat endgültig.

4. Kapitel: **BETRIEBSEINRICHTUNGEN**

Artikel 21

1 Zur Erfüllung des Leistungsauftrages sowie im Rahmen der verfügbaren Kredite und der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen stellt der Kanton dem Kantonsspital die erforderlichen Gebäulichkeiten und grössere technische, medizinische und administrative Einrichtungen kostendeckend zur Verfügung.

2 Der bauliche und betriebliche Unterhalt, Ersatzinvestitionen sowie kleinere technische, medizinische und administrative Einrichtungen sind Sache des Kantonsspitals. Sie werden, unter Berücksichtigung allfälliger Leistungen Dritter, mit einem Pauschalbetrag abgegolten, der Bestandteil des Globalkredits ist.

3 Der nicht beanspruchte Teil des Pauschalbetrages nach Absatz 2 verfällt am Ende des Budgetjahres.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Personalvorsorge für das Spitalpersonal

Das Spitalpersonal untersteht der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die nur vorübergehend im Kantonsspital beschäftigt sind und die sich über eine andere genügende Versicherung ausweisen, sind Ausnahmen zulässig.

1) RB 2.4221

Artikel 23 Rechte der Patientinnen und Patienten

Die Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach dem Gesetz über das Gesundheitswesen¹⁾.

Artikel 24 Medizinische Akten

Das Recht an medizinischen Akten richtet sich nach dem Gesetz über das Gesundheitswesen¹⁾.

Artikel 25 Haftung

Die Haftung des Kantonsspitals und dessen Organe richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung²⁾.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Übergangsbestimmung

1 Der Regierungsrat bestimmt, wann das System des Globalkredits eingeführt wird. Solange dieses System nicht in Kraft ist, richtet sich die Finanzierung des Kantonsspitals nach dem bisherigen Recht³⁾. Während dieser Zeit sind die Spitalorgane verpflichtet, zusammen mit dem Kanton die Spitalfinanzierung nach dem neuen System zu erproben.

2 Gewählte Beamtinnen und Beamte bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer im Amt, sofern der Wahlbeschluss nichts anderes bestimmt.

3 Behörden, die nach bisherigem Recht gewählt worden sind, werden auf das Ende der laufenden Amtsdauer aufgelöst, sofern der Wahlbeschluss nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 Änderung bisherigen Rechts

...⁴⁾

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

das Gesetz vom 3. Dezember 1978 über das Kantonsspital Uri⁵⁾;
die Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1979 über das Kantonsspital Uri⁶⁾.

1) RB 30.2111

2) RB 1.1101, Art. 4 und 5

3) Gesetz vom 3. Dezember 1978 über des Kantonsspital Uri und Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1979 über das Kantonsspital Uri.

4) Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlass eingefügt.

5) RB 20.3221

6) RB 20.3222

20. **3221**

(Nov. 2000)

Artikel 29 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.
- 2 Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2000 (AB vom 26. Mai 2000).